

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	63 (1990)
<b>Heft:</b>	[12]
<b>Artikel:</b>	Die Schweiz und die europäische Bildungspolitik
<b>Autor:</b>	Leber, Martin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-852376">https://doi.org/10.5169/seals-852376</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Allenfalls staatliche Förderung der bisher ausschliesslich privat finanzierten Industrieforschung.

## **Schulföderalismus und Europafähigkeit**

«Der Konsens ist bei uns wegen des fehlenden nationalen Erziehungssystems schwierig zu erzielen. Auch im Stipendienwesen kennen wir kantonale Regelungen, die harmonisiert werden müssen. Das Problem liegt aber meist nicht bei den Kantonen, sondern bei den Schulen. Gegenwärtig leistet sich jede Sprachschule ihren eigenen Dozentenkreis, der ohne nach links oder rechts zu schauen, nach seinem Ideal unterrichtet. Im Hinblick auf die internationale Anerkennung wäre die Einigung auf einen Mindestkatalog von Themen notwendig, und auch die Studiendauer müsste angepasst werden. Ohne solche Harmonisierungen ist jegliche Mobilität unmöglich.»

*Prof. Dr. Hansruedi Striebel,  
Regierungsrat Basel-Stadt,  
Vorsteher Erziehungsdepartement,  
in Schweizerische Kaufmännische  
Zeitung 50/89*

*Aus wirtschaftlicher Sicht*

## **Die Schweiz und die europäische Bildungspolitik**

*Martin Leber*

Angesichts hoher Arbeitslosenraten in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG), den Möglichkeiten der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EG und steigender Berufsanforderungen in Dienstleistungs-Gesellschaften kommt den Qualifikationen der Arbeitnehmer entscheidende Bedeutung zu. Die entsprechenden bildungspolitischen Voraussetzungen in den einzelnen EG-Staaten fallen allerdings noch unterschiedlich aus

**A R E M E T T R E**

**ECOLE PRIVEE**

**région lémanique**

**Offres sous chiffres dec-1**

au secrétariat de la  
Fédération Suisse des Ecoles Privées  
Postfach 6922

3001 Bern

und führen vorab im allgemeinbildenden Bereich zu Uneinigkeiten bezüglich Ausgestaltung und rechtlicher Verbindlichkeit der verschiedenen Bildungsprogramme. Dennoch wird auch das Bildungswesen angesichts seiner hohen politischen Relevanz immer stärker in das europäische Binnenmarktprogramm mit einbezogen. Dies betrifft etwa die zunehmende gegenseitige Anerkennung der beruflichen, schulischen und universitären Befähigungsnachweise (Prinzip des gegenseitigen Vertrauens), die vermehrte Chancengleichheit beim Zugang zu ausländischen Bildungsformen, die verstärkte ausserschulische, berufsbildende und universitäre Jugendmobilität, den Lehrer- und Forscheraustausch, die Förderung neuer, technisch gestützter Lernmethoden sowie die Vermittlung verbesserter Fremdsprachenkenntnisse für alle Schulbereiche.

---

### **Verhält sich das schweizerische Bildungswesen ausreichend europakonform?**

---

Mögliche bildungspolitische Auswirkungen der europäischen Integration auf die Schweiz entstehen vor allem beim internationalen Austausch von Studenten und bei der Anerkennung ausländischer Berufs-Diplome und Studiennachweise. Die entsprechende Bereitschaft unterliegt von Seiten der Schweiz jedoch noch erheblichen Einschränkungen. Sie arbeitet zwar in Bildungsgremien des Europarates, der OECD und der UNESCO mit, ging aber

zumindest bisher kaum rechtliche Bindungen ein. Die Beseitigung derartiger Einschränkungen, welche die Attraktivität der Schweizer Hochschulen erhöhen und den Zugang von Schweizern zu ausländischen Hochschulen fördern könnte, wird durch die föderalistische Struktur grosser Teile des schweizerischen Bildungswesens erschwert. Allerdings kommen auch in EG-Ländern mit föderalistischen Bildungssystemen (Beispiel BRD) Bedenken bezüglich der Ausgestaltung übernationaler bildungspolitischer Entscheidungswege vor. Es stellt sich aber dennoch zunehmend die Frage nach Möglichkeiten der Beteiligung der Schweiz an europäischen Bildungsprogrammen etwa zur Förderung der Schüler- und Studentenmobilität und -weiterbildung. In diesem Zusammenhang existiert beispielsweise das spezielle EG-Bildungsprogramm ERASMUS, dem die Schweiz als Nichtmitglied der EG jedoch nicht angehört. Zunächst wäre es allerdings notwendig, die volle Freizügigkeit der Auszubildenden erst einmal innerhalb der Schweiz selbst zu schaffen!

---

### **Möglichkeiten bildungspolitischer Integration**

---

Um nicht in eine bildungspolitische Isolation zu geraten, sind für die Schweiz mehrere Optionen vermehrter bildungspolitischer Integration denkbar. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen könnte übernommen wer-

den. Dies wird durch die Tatsache erleichtert, dass auch innerhalb der EG bei grossen Qualitätsabweichungen der Lehrgänge Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge möglich sind, weshalb nicht von vorneherein die Gefahr einer qualitativen Verschlechterung des hiesigen Bildungsniveaus besteht. Des weiteren erscheint es vorstellbar, HTL- und HWV-Diplome als Fachhochschul-Diplome zu erklären und damit ihren Inhabern den Wettbewerb mit entsprechenden europäischen Absolventen zu ermöglichen. Schliesslich wird es vermehrt darum gehen, den freien Zugang zu den Bildungsinstitutionen und die gegenseitige Anerkennung von Studiensemestern zu fördern. Inwieweit die EG einem Beitritt zum erwähnten ERASMUS-Programm zustimmt, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Er wirft auch die Frage nach den möglichen direkten Einschränkungen kantonaler Bildungskompetenzen durch den Bund auf. Entsprechende Entwicklungen sind jedoch wenig wahrscheinlich. Vielmehr resultiert ein gewisser direkter Anpassungsdruck auf jene Bereiche des Bildungswesens, welche bundesweit geregelt sind. Indirekte Auswirkungen auf das gesamte Bildungssystem können aber durchaus auftreten und die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der spezifisch schweizerischen Bildungswege betreffen. Dies bedeutet, dass auch die Kantone die Entwicklungen in der europäischen Bildungspolitik verfolgen sollten, um in Absprache mit Bund und Wirtschaft jene Anregungen zu

unternehmen, welche einen fruchtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungswesens leisten.

#### *Aus der Sicht der akademischen Berufe*

## **Akademische Berufsdiplome**

In der Schweiz unterstehen auch die akademischen Berufe der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie gilt prinzipiell auch für Unselbständigerwerbende und niedergelassene Ausländer.

Bund und Kantone können aber die freie Berufsausübung auf vielfache Weise einschränken. Für die akademischen Berufe gilt namentlich Art. 33 BV. Gestützt darauf besteht ein wenig transparentes Netz von Regeln, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Grössere Einheitlichkeit besteht dort, wo der Bund selber Freizügigkeitsregeln erlassen hat (im besonderen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker), oder wo Hochschuldiplome oder Fachhochschuldiplome praktisch ausschliesslich vom Bund ausgestellt werden oder aufgrund einer Bundesanerkennung weitgehend vereinheitlicht sind (z.B. ETH-Ingenieur und -Architekten, Geometer, Lebensmittelchemiker, HTL-Ingenieure, HWV-Betriebsökonomen).

Die Übernahme des *acquis communautaire* hat zusammengefasst die folgenden Wirkungen: